KESSEL + PARTNER
Rechtsanwälte und Fachanwälte

**KESSEL + PARTNER** ▪ Kasernenstraße 27 ▪ 40213 Düsseldorf

An den
Landtag

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**18/4012**

Alle Abgeordneten

Düsseldorf, 25.08.2026
|2026|00069|SB-S|

**Rechtsanwälte**
Cornelius Kessel (bis Juli 2012)
Marcus Schneider-Bodien [1]
Thilo Maaß [2]
Dr. Peter Hölz (bis Januar 2018)

**Kanzlei**
Kasernenstraße 27
40213 Düsseldorf
Telefon:+49 (0) 211.320153
Telefax: +49 (0) 211.327815

kanzlei@kessel-rechtsanwaelte.de
www.kessel-rechtsanwaelte.de

**Konten:**
Commerzbank AG
IBAN: DE68 3008 0000 0252 0400 00
BIC: DRESDEFF300

Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE09 3005 0110 0020 0115 40
BIC: DUSSDEDDXXX

**Anderkonto:**
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE66 3005 0110 0099 0724 98
BIC: DUSSDEDDXXX

**Stellungnahme**

**zum Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Landtagsdrucksache 18/5099**

**hier: Zulagenregelung für USBV-Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler**
**Alt § 11 Erschwerniszulagenverordnung NRW**
**Neu § 12 Erschwerniszulagenverordnung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete seit langen Jahren die bei dem Landeskriminalamt NRW tätigen USBV-Entschärfer (Entschärfer für unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen) und befasse mich in diesem Zusammenhang seit geraumer Zeit intensiv mit den im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Zulagenansprüchen in diesem Spezialbereich. Die praktische Handhabung der geltenden Regelungen, die Abrechnung der einsatzbezogenen Zulagen sowie die tatsächlichen Auswirkungen der bestehenden Rechtslage auf die betroffenen Beamten sind mir daher aus langjähriger

[1] Fachanwalt für Arbeitsrecht
[2] Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

anwaltlicher Befassung bekannt.

Gerade diese langjährige Beschäftigung mit der Materie zeigt, dass die derzeitige Zulagenpraxis nicht nur inhaltlich, sondern vor allem auch administrativ erhebliche Defizite aufweist. Die Bearbeitungszeiten bei Zulagenanträgen sind in der Praxis außerordentlich lang. Teilweise liegen zwischen Antragstellung, Prüfung und abschließender Bearbeitung Zeiträume, die deutlich über das übliche Maß hinausgehen; in Einzelfällen dauern die Verfahren nach den hier vorliegenden Erfahrungen sogar über zwei Jahre. Bereits dies verdeutlicht, dass das Anliegen einer Verwaltungsvereinfachung im Ausgangspunkt berechtigt ist. Eine Reform der Zulagenregelung ist deshalb grundsätzlich nachvollziehbar.

Die beabsichtigte Neuregelung darf jedoch nicht dazu führen, dass unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung die besonderen Belastungen, Gefährdungen und Verantwortlichkeiten der USBV-Sprengstoffentschärfer materiell entwertet werden. Die Umstellung auf eine Pauschale ist nicht nur eine technische Änderung des Abrechnungsmodus, sondern zugleich eine besoldungspolitische Neubewertung einer hochspezialisierten und besonders gefahrgeneigten Verwendung. Gerade deshalb bedarf die vorgesehene Regelung im parlamentarischen Verfahren einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Im Mittelpunkt dieser Stellungnahme steht insbesondere die notwendige Differenzierung zwischen Sprengstoffentschärfern und Sprengstoffermittlern, die nach Aufgabenbild, Gefährdungslage und Belastungsstruktur nicht gleichartig sind.

Ebenso ist der bereits gegenüber den Fraktionsvorsitzenden unterbreitete konkrete Vorschlag zur Höhe und Ausgestaltung einer pauschalierten Zulagenregelung in die parlamentarische Beratung einzubeziehen.

## I. Aufgabenprofil der USBV-Sprengstoffentschärfer

Die USBV-Sprengstoffentschärfer nehmen innerhalb der polizeilichen Gefahrenabwehr eine hochspezialisierte Sonderfunktion wahr. Ihre Tätigkeit erschöpft sich nicht in der punktuellen Abarbeitung einzelner

Einsatzlagen, sondern ist durch eine dauerhafte Verwendung in einem besonders gefahrgeneigten Aufgabenbereich geprägt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Prüfung, Bewertung, Entschärfung und Beseitigung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen,

- der Umgang mit akuten Gefahrenlagen,

- die landesweite Unterstützung örtlich zuständiger Behörden bei Lagen (z.B. auch chemische, biologische und atomare Einsatzlagen), die dort selbst nicht beherrscht werden können,

- die Begleitung besonders sensibler Einsatzlagen,

- die Auseinandersetzung mit neuen Bedrohungsformen, etwa im Zusammenhang mit Geldautomaten-Sprengungen oder mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen), die mit explosionsgefährlichen Vorrichtungen versehen sind.

Dabei handelt es sich um ein Aufgabenfeld, das sich sowohl in tatsächlicher als auch in funktionaler Hinsicht von anderen Bereichen z.B. der Kampfmittelbearbeitung unterscheidet. Die USBV-Entschärfer sind nicht mit anderweitig organisierten Kampfmittelbeseitigungsdiensten gleichzusetzen, sondern werden in akuten polizeilichen Gefahrenlagen tätig.

Diese Arbeiten werden derzeitig nach § 11 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vergütet.

Die derzeit geltende Fassung des § 11 EZulV des Landes Nordrhein-Westfalen sieht für Beamte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer eine einsatzbezogene Zulage in Höhe von 35,70 Euro je Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich vor. Bei besonderen Schwierigkeiten kann die Zulage auf bis zu 357,00 Euro je Einsatz erhöht werden. Die Zulage nach Absatz 1 ist auf 535,00 Euro monatlich begrenzt; die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt den Höchstbetrag von 1.142,00 Euro monatlich nicht überschreiten.

Für Beamte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Sprengstof-

fermittler sieht § 11 EZulV eine Zulage in Höhe von 21,40 Euro je Einsatz vor. Diese ist auf 321,00 Euro monatlich begrenzt.

Die derzeitige Rechtslage enthält damit eine ausdrückliche Differenzierung sowohl hinsichtlich der Einsatzbewertung als auch hinsichtlich der monatlichen Höchstbeträge.

Nach dem vorliegenden Gesetzgebungsentwurf soll hier nur noch eine Pauschale monatlich i.H.v. 500 € gewährt werden.

## II. Erforderliche Differenzierung zwischen Sprengstoffentschärfern und Sprengstoffermittlern

Ein zentraler Punkt meiner Stellungnahme ist die sachgerechte Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und der Sprengstoffermittler.

### 1. Sprengstoffentschärfer

Die Tätigkeit der Sprengstoffentschärfer ist durch den unmittelbaren Umgang mit der akuten Gefahrenlage geprägt. Sie umfasst die unmittelbare Prüfung, Entschärfung und Beseitigung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen. Diese Tätigkeit ist mit einem besonders hohen Maß an persönlicher Gefährdung, Verantwortung und psychischer Belastung verbunden.

### 2. Sprengstoffermittler

Demgegenüber betrifft die Tätigkeit der Sprengstoffermittler typischerweise den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Rahmen von Sicherstellung, Asservierung und Transport sowie die sachverhaltsbezogene Bearbeitung entsprechender Lagen. Auch diese Tätigkeit ist anspruchsvoll und erschwernisgeneigt. Sie ist jedoch nach Aufgabenbild und Gefährdungsstruktur von der unmittelbaren Entschärfungstätigkeit zu unterscheiden.

3. Folgerung für das Gesetzgebungsverfahren

Gerade deshalb erscheint es sachgerecht, die Zulagenregelung nicht als undifferenzierte Einheitslösung auszugestalten. Eine pauschale Gleichbehandlung beider Funktionen wird den tatsächlichen Unterschieden in Gefährdung, Verantwortung und Belastung nicht hinreichend gerecht.

## III. Bereits gegenüber den Fraktionsvorsitzenden vorgebrachte Gesichtspunkte

Die bereits in dem Anschreiben an die Fraktionsvorsitzenden vorgetragenen Gesichtspunkte sollten im veröffentlichten Verfahren ausdrücklich berücksichtigt werden. Dort wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Pauschale von 500,00 Euro für USBV-Entschärfer keine bloße Umstellung des Abrechnungsmodus darstellt, sondern im Ergebnis eine deutliche Absenkung gegenüber der bisherigen zulagenrechtlichen Bewertung bewirken kann.

Ferner wurde dort hervorgehoben, dass die geplante Regelung Unterschiede zwischen Tätigkeiten einebnet, die nach Gefährdung, Verantwortung und Belastung gerade nicht gleichartig sind. Ebenso wurde beanstandet, dass die Herleitung des Betrages von 500,00 Euro nicht nachvollziehbar offengelegt ist und dass die bisherige Möglichkeit, tatsächlich ausgeübte Doppelfunktionen zulagenrechtlich abzubilden, durch die Neuregelung entfallen würde.

Diese bereits gegenüber den Fraktionsvorsitzenden mitgeteilten Gesichtspunkte gelten unverändert und sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

## IV. Konkreter Vorschlag zur Änderung des Gesetzestextes

Bereits in dem Anschreiben an die Fraktionsvorsitzenden wurde ein konkreter Vorschlag für eine Überarbeitung des Gesetzestextes unterbreitet. Dieser Vorschlag sollte im parlamentarischen Verfahren ausdrücklich einbezogen werden. Er lautet wie folgt:

> **„(1) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine**

**erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage in Höhe von 500 Euro monatlich.**

**(2) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler, deren ständige Aufgabe der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ist, erhalten eine Zulage in Höhe von 500 Euro monatlich. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.**

**(3) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, die gemäß § 13 (1) dieser Verordnung tätig werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich."**

Dieser Formulierungsvorschlag greift den bereits unterbreiteten Ansatz auf, zwischen verschiedenen Funktionen zu differenzieren und die Zulagenregelung nicht auf eine undifferenzierte Einheitslösung zu reduzieren. Die Zulagen sollen kumulativ gewährt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

## V. Einordnung des unterbreiteten Formulierungsvorschlags

Der vorstehende Vorschlag ist nicht lediglich als Kritik an der vorgesehenen Neuregelung zu verstehen, sondern als konstruktiver Beitrag zur parlamentarischen Beratung.

### 1. Differenzierung der Funktionen

Der Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischen der Tätigkeit der Sprengstoffentschärfer, der Tätigkeit der Sprengstoffermittler und weiteren spezialisierten Verwendungen zu unterscheiden ist.

### 2. Eigenständige Regelung für Ermittler und Entschärfer

Gerade im veröffentlichten Gesetzgebungsverfahren sollte deutlich werden, dass eine sachgerechte Regelung nicht notwendig in einer vollständigen Gleichbehandlung aller Funktionen bestehen muss, sondern in einer strukturierten und nachvollziehbaren Ausgestaltung der jeweiligen Zulagentatbestände.

3. Gesonderte Berücksichtigung weiterer Spezialverwendungen

Der Vorschlag enthält zudem eine eigenständige Regelung für die in Absatz 3 genannte Tätigkeit. Auch dies verdeutlicht, dass die tatsächlichen Aufgabenprofile differenziert betrachtet werden sollten.

## VI. Praktische Defizite der bisherigen Einzelfallregelung

Die bisherige einsatzbezogene Zulagengewährung ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Dies wird auch durch die Unterlagen des Bundesverbandes der Entschärfer ausdrücklich bestätigt.

Die Bundesvereinigung der Entschärfer führt hierzu aus:

> **„Die Einzelfallanwendung verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Jeder Einsatz wird im Einzelnen bewertet und mit den Tatbestandsmerkmalen im Sinne der entsprechenden Verfügung abgeglichen und zugeordnet.“**

Weiter heißt es:

> **„Die dargestellte mehrstufige Bearbeitung führt regelmäßig dazu, dass zwischen dem eigentlichen Einsatzanlass und der tatsächlichen Auszahlung der Zulage drei und mehr Monate liegen.“**

Zudem verweist der Bundesverband auf die eingeschränkte Rechtssicherheit der bisherigen Struktur:

> **„Die komplexe Einzelfallstruktur führt zu Spielräumen in der Auslegung bei der Bewertung entsprechender Einsatzlagen.“**

Ergänzend ist aus der praktischen Erfahrung im Land Nordrhein-Westfalen hervorzuheben, dass die Bearbeitungszeiten in einzelnen Fällen sogar noch deutlich über die dort beschriebenen Zeiträume hinausgehen und nach den hier vorliegenden Erfahrungen teilweise mehr als zwei Jahre betragen.

## VII. Unzureichende Abbildung der tatsächlichen Tätigkeit

Der Bundesverband weist ferner darauf hin, dass die bisherige einsatzbezogene Systematik wesentliche Teile der tatsächlichen Tätigkeit nicht erfasst. In dem Schreiben vom 23. Juni 2026 heißt es:

> **„Die derzeitige Verordnungslage knüpft ausschließlich an einzelne Einsätze an und bildet wesentliche Bestandteile des tatsächlichen Aufgabenbereiches von Sprengstoffentschärfern nicht ab.“**

Als nicht hinreichend berücksichtigte Tätigkeiten werden dort insbesondere genannt:

- Ausbildungsmaßnahmen,
- Fortbildungen und Lehrgänge,
- regelmäßige Übungen,
- Ausbildertätigkeiten,
- nationaler und internationaler fachlicher Austausch.

Der Bundesverband fasst dies wie folgt zusammen:

> **„Die Tätigkeit von Sprengstoffentschärfern ist nicht allein durch einzelne Einsatzlagen geprägt, sondern durch eine dauerhafte Verwendung in einem hochspezialisierten Aufgabenbereich mit unterschiedlichsten Gefahrensituationen, unter anderem auch in der Aus- und Fortbildung.“**

VIII. Vergleichende Entwicklungen auf Bundes- und Länderebene

Für das laufende Gesetzgebungsverfahren ist ferner von Bedeutung, dass die Frage einer pauschalen Zulagenregelung nicht isoliert im Land betrachtet wird, sondern auch auf Bundesebene und in anderen Ländern Gegenstand aktueller Überlegungen ist.

1. Schreiben der Bundesvereinigung der Entschärfer

Die Bundesvereinigung hat in ihrem Schreiben vom 23. Juni 2026 ausdrücklich angeregt,

> **„für polizeiliche Sprengstoffentschärfer in Bund und Ländern eine pauschale monatliche Zulage in Höhe von 800 € einzuführen".**

2. Antwort des Bundesministeriums des Innern

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 16. Juli 2026 mitgeteilt:

> **„Die Überarbeitung dieser Verordnung steht auf der dienstrechtlichen Agenda des Bundesministeriums des Innern in der laufenden Legislaturperiode."**

Weiter heißt es:

> **„… wird Ihr Vorschlag einer pauschalen Erschwerniszulage für Sprengstoffentschärfer in die weitere Prüfung zur Überarbeitung der EZulV einbezogen."**

Zugleich wird dort darauf hingewiesen:

> **„Im Übrigen weise ich darauf hin, dass seit der Föderalismusreform 2006 Bund und Länder eigenständige Besoldungsregelungen erlassen."**

3. In Thüringen wird bereits seit mehreren Jahren eine Pauschale von 700,00 € gewährt.

## IX. Konsequenzen für die parlamentarische Beratung

Vor diesem Hintergrund sollte die Neuregelung aus Sicht der betroffenen Spezialkräfte folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

1. Die Funktionen des Sprengstoffentschärfers und des Sprengstoffermittlers sollten nicht unterschiedslos gleichbehandelt werden.

2. Die tatsächliche Belastung und Gefährdung der USBV-Entschärfer muss in der Zulagenregelung angemessen abgebildet werden.

3. Die bereits gegenüber den Fraktionsvorsitzenden unterbreiteten Formulierungsvorschläge sollten ausdrücklich in die Beratungen einbezogen werden.

4. Die Bemessungsgrundlagen der vorgesehenen Pauschale sollten nachvollziehbar offengelegt werden.

5. Die Reform sollte Verwaltungsvereinfachung erreichen, ohne die besonders belasteten Spezialkräfte materiell schlechter zustellen.

## X. Zusammenfassende Bewertung

Die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung ist als Ziel nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Die vorliegenden Unterlagen und die langjährige praktische Befassung mit der Materie zeigen jedoch deutlich, dass die Tätigkeit der USBV-Sprengstoffentschärfer durch eine dauerhafte hochspezialisierte Verwendung, besondere Gefährdung, erhebliche Verantwortung und zusätzliche Belastungen geprägt ist.

Zugleich belegen die bereits vorgelegten Schreiben, die Unterlagen des Bundesverbandes sowie die Antwort des Bundesministeriums des Innern, dass die vorgesehene Pauschale von 500,00 Euro und die fehlende hinreichende Differenzierung zwischen Entschärfern und Ermittlern im parlamentarischen Verfahren nochmals überprüft werden sollten.

Gerade deshalb sollte das Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um die vorgesehene Regelung sachgerecht nachzubessern und den bereits

unterbreiteten konkreten Formulierungsvorschlag ausdrücklich in die Beratungen einzubeziehen.

## XI. Schlussbemerkung

Ich bitte daher, die vorstehenden Gesichtspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und die vorgesehene Zulagenregelung im Hinblick auf die besondere Stellung der USBV-Sprengstoffentschärfer sowie die notwendige Abgrenzung zu den Sprengstoffermittlern nochmals zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider-Bodien
Rechtsanwalt